OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-250286/4/AL – 250287/2**

Datum: **Linz, 6. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde von 1.) A__ und 2.) B__, beide C-Straße gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 27. März 2026, GZ: Präs/3b-200-1/0709/2025, betreffend Abweisung des Antrages auf sprengelfremden Schulbesuch nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. März 2026 wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter D__, geb. am tt.mm.jjjj, an der E__ ab dem Schuljahr 2026/27 gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass kein absoluter Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vorliege. Auch der Versagungsgrund nach § 47 Abs. 5 Z 1 Oö. POG 1992 sei nicht gegeben. Nach Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des vorliegenden Falles kommt die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die für die Schulpflichtige mit dem Besuch der sprengelfremden Volksschule verbundenen Vorteile gegenüber den bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen und daher der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch gem. § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 abzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der im Wesentlichen dargelegt wird, weshalb der sprengelfremde Schulbesuch für die schulpflichtige D__ von überwiegendem Vorteil iSd § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 wäre. Begründend wird ausgeführt, dass es in der Ortschaft der Bf keinen Schulbus zur G__ gebe. Auch wäre es sehr gefährlich, wenn D__ zu Fuß zur Schule gehen würde. Der Schulbus zur E__ halte in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus. Aufgrund des Gesundheitszustandes der Mutter von D__ und dem Dienstverhältnis des Vaters von D__ sei es nicht möglich, den Transport zur Schule selbst durchzuführen. Auch wohne der Großvater von D__ unmittelbar an der anderen Straßenseite auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Timelkam und somit auch des Schulsprengels der E__. Dieser sei in Pension und sei vereinbart, dass er sich nach der Schule bei Bedarf um D__ kümmere. Gleiches gelte für die Taufpatin, die unmittelbar hinter der E__ wohne. Der Vater von D__ sei in F__ aufgewachsen und habe dort VS und Hauptschule besucht. Er sehe sich nach wie vor als F__ und auch sein gesellschaftliches Leben laufe in F__ ab. Unter anderem sei er Mitglied bei I__. Eine vergleichbare musikalische Fördermöglichkeit wie in der E__ bestehe in der G__ nicht. In H__ gebe es „nur" einen Schülerchor. Zwingende Versagungsgründe lägen wie im Bescheid ausgeführt keine vor. Die rechtlichen Beurteilungen durch die belangte Behörde seien nur allgemeine Behauptungen. Nähere Darstellungen der Vorteile für den sprengelfremden Schulbesuch fehlten. Ein Schulbesuch in H__ wäre aufgrund des Gesundheitszustandes der Mutter von D__ weitaus aufwändiger.
Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt

am 21. April 2026). Dieses hat gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt sowie einen Auszug aus Google Maps, das Rundschreiben Nr. 44/2024 Schülerfreifahrt und Schulfahrtbeihilfe des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie einen Auszug über die zeitlichen Betreuungsmöglichkeiten an der G__ auf der Homepage der Schule (ON 3). Weiters wurde Einsicht in die Schulsprengelfestlegung des Schulsprengels H__ genommen (https://www.aaa-ooe.gv.at/Schule-und-Unterricht/Schulsprengel/VS-Sprengel.html). Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt.

I.4. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Der rechtlich relevante Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den vorliegenden Akten.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Antrag vom 31.10.2025 stellten die Bf den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch ihrer Tochter D__, geb. tt.mm.jjjj, ab Beginn des Schuljahres 2026/27 in der 1. Klasse der sprengelfremden E__. Sprengelmäßig zuständig ist die G__.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 57/2023 lautet wie folgt:

„§ 47
Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion zu beantragenden Bewilligung zulässig.

(2) Liegen die sprengelmäßig zuständige sowie die um die Aufnahme ersuchte sprengelfremde Schule im Gebiet ein und derselben Gemeinde und überschreiten ihre Sprengel die Gemeindegrenze nicht, so bedarf der sprengelfremde Schulbesuch dann

keiner behördlichen Bewilligung, wenn über ein bei der Leitung der um die Aufnahme ersuchten Schule schriftlich einzubringendes Gesuch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowohl die Leitung der ersuchten sprengelfremden Schule als auch die Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmen. Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 sind auf die Zustimmung der Schulleitungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht längstens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch von der Schulleitung, an die das Gesuch (Abs. 2) gestellt worden ist, schriftlich mitgeteilt, dass die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, so entscheidet über Antrag die Bildungsdirektion. Der Antrag ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Bildungsdirektion einzubringen.

(3a) Eine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch ist nur gültig, wenn

1. keine Hinderungsgründe nach Abs. 4 Z 2 und 3 sowie Abs. 5 Z 1 vorliegen,
2. die Einigung auch die Leistung von Gastschulbeiträgen (§ 53 Abs. 5) umfasst, wobei auch festgelegt werden kann, dass geringere oder keine Gastschulbeiträge zu leisten sind, und
3. die betroffenen Schulleitungen gehört wurden.

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Abs. 1 bei der Bildungsdirektion möglich ist.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder

3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

(5) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 kann versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder

2. die mit dem sprengelfremden die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

(6) Im Verfahren über den Antrag (Abs. 1 bzw. 3) beträgt die Entscheidungsfrist abweichend vom § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zwei Monate; sie beginnt frühestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuchs zu laufen.

(7) Die Aufnahme eines sprengelfremden Pflichtschülers oder eines nicht Schulpflichtigen in eine öffentliche Berufsschule bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters nach Anhörung der Bildungsdirektion. Das diesbezügliche Gesuch ist vom Aufnahmewerber unmittelbar bei der um die Aufnahme ersuchten Berufsschule einzubringen und von dieser weiterzuleiten.

(8) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für die Aufnahme sprengelfremder Pflichtschüler aus anderen Bundesländern und für die Aufnahme von Pflichtschülern, die vom Besuch der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden. Für die Aufnahme sprengelfremder Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern ist die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule notwendig."

III.2. Wie die belangte Behörde im vorliegenden Bescheid selbst festhält, liegt kein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 vor:

Demnach liegt also die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der sprengelfremden Schule vor, wird in der sprengelmäßigen Schule die erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern für die Führung einer Klasse nicht unterschritten und fällt der beabsichtigte Schulwechsel auch mit dem Beginn des Schuljahres zusammen.

Die belangte Behörde stützt die Abweisung des Antrages auf § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 – Z 1 ist hier nicht relevant – wonach die Bewilligung versagt werden kann, wenn die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile, die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

Wie von der belangten Behörde dargelegt, ermöglicht die Bestimmung des § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. POG 1992 den sprengelfremden Schulbesuch für einen Schulpflichtigen dann, wenn die damit für ihn verbundenen Vorteile, die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen überwiegen bzw. gleichwertig sind. Grundsätzlich ist naturgemäß der Schulbesuch im Schulsprengel die Regel und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme. Um eine solche

Ausnahme zu begründen, müssen entsprechende Umstände vorliegen, die im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen sind. Auf den vorliegenden Fall bezogen bedeutet dies, dass begründbare und nachvollziehbare Vorteile für die schulpflichtige D__ vorliegen müssen.

Der belangten Behörde ist nicht entgegenzutreten, wenn sie darauf hinweist, dass der Unterrichtsbetrieb, der vom Lehrkörper anhand des für den jeweiligen Schultyp geltenden Lehrplans zu gestalten ist, im Vordergrund zu stehen hat und den primären Zweck jedes Schulbesuches darstellt. Auch trifft es zu, dass ein entsprechendes musikalisches Angebot in den Lehrplänen jeder Volksschule vorgesehen ist. Eine echte Schwerpunktsetzung gibt es in der Volksschule nicht; für besondere weitere Förderungs- und Weiterbildungsschwerpunkte je nach den Neigungen und Wünschen der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten ist daher auch auf das bestehende (Freizeit-)Angebot abseits des schulischen Unterrichts zurückzugreifen.

Inwiefern – wie von den Bf im Antrag ausgeführt – „auch das persönliche Wohlbefinden des Kindes" für den sprengelfremden Schulbesuch sprechen soll, wird von den Bf nicht näher konkretisiert. Ein überwiegendes Interesse am sprengelfremden Schulbesuch ergibt sich daraus ebenso wenig wie aus dem Umstand, dass der Vater des Schulkindes sich nach wie vor eng verwurzelt mit seiner Heimatgemeinde F__ fühle und ihm diese Nähe offenbar auch für sein Kind wichtig sein dürfte. Ein überwiegendes Interesse des Schulkindes am sprengelfremden Schulbesuch ist damit freilich nicht rechtfertigbar.

Wenn der Vater des Schulkindes ausführt, dass der Schulweg nach F__ zwar etwas weiter sei, aber für die Familie nicht zuletzt aufgrund des verfügbaren Schulbusses besser organisierbar, so bildet das ebenfalls kein überwiegendes Interesse des Schulkindes ab. Dass dies eine organisatorische Erleichterung für die Bf darstellen mag, ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, ein rechtlich relevierbarer Vorteil für das schulpflichtige Kind iSd § 47 Abs. 5 Z 2 leg cit ist daraus aber nicht ableitbar. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die K__ gerade für berufstätige Eltern eine Morgenbetreuung sowie Hortbetreuung am Nachmittag anbietet (siehe die Informationen auf der Homepage, protokolliert zu ON 3). Was den konkreten Schulweg betrifft, so ist der Schulweg zur K__ mit etwa 1,3 km deutlich kürzer als zur E__ (etwa 2,3 km; siehe dazu ON 3). Wie sich aus dem Rundschreiben Nr. 44/2024 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unzweifelhaft ergibt, besteht ein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe erst bei einer Distanz ab 2 km und ist somit ein solcher zur G__ nicht gegeben. Ein Anspruch auf Schülerfreifahrt zu einer sprengelfremden Schule (ggst. E__) ist naturgemäß von vornherein ausgeschlossen (vgl. ON 2 – Schreiben des Teamleiters Kundenteam Freifahrten/Schulbücher des Finanzamtes Österreich). Ein überwiegendes

Interesse des Schulkindes am sprengelfremden Schulbesuch ist daher in Gesamtbetrachtung dieser Umstände ebenfalls nicht gegeben.

In der Beschwerde wird weiters vorgebracht, dass sich der Großvater von D__ und auch die Taufpatin nach der Schule um das Mädchen kümmern würden. Auch daraus ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein überwiegendes Interesse des Mädchens am sprengelfremden Schulbesuch ersichtlich.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände des vorliegenden Einzelfalles der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen den sprengelfremden Schulbesuch abgelehnt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas